

LP ADVISORY

NEWSLETTER 02/2024

09.01.2024



IN DIESER AUSGABE

1. Wohlfahrtsvereinbarung für Führungskräfte im Tertiärbereich

1

Wohlfahrtsvereinbarung für Führungskräfte im Tertiärbereich

Für alle Kunden

Mit der Vereinbarung vom 12. April 2023 zwischen Confcommercio und Manageritalia wurde ein auf die Jahre 2024 und 2025 begrenztes obligatorisches Guthaben von mindestens Euro 1.000 pro Jahr für Führungskräfte eingeführt, das von den leitenden Angestellten über die sog. Plattform CFMT genutzt werden kann.

Zweck und Zugang zu CFMT-Dienstleistungen

Die Aktivierung der Plattform CFMT ist ab Januar 2024 ohne zusätzliche Kosten für Unternehmen wirksam.

Die interessierten Führungskräfte können das Welfare-Guthaben ab dem 15. Januar eines jeden Jahres, ausschließlich im Rahmen der folgenden Leistungen, in Anspruch nehmen:

- Zahlungen von Zusatzrenten an den Mario Negri Fond;
- Aktivierung von Präventionsmaßnahmen für Familienangehörige über bestimmte mit Fasdac verbundenen und auf der Plattform CFMT angebotenen Krankenanstalten ;
- Abschluss einer zusätzlichen Versicherungen für die Führungskraft und seine Familienangehörigen mit dem Gesundheitskasse Carlo De Lellis;

- Erwerb von Fortbildungskursen für Familienmitglieder, auch wenn nicht zusammenlebenden.

Je nach Wahl der Führungskräfte(einer oder mehrere der angebotenen Dienstleistungen) informiert die Plattform CFMT den Arbeitgeber über die Zahlungsmethode an die gewählte Institution (Mario Negri, Cassa De Lellis, Fasdac und CFMT konventionierte Gesundheitseinrichtung Anbieter von Schulungen).

Welfare-Guthaben für Führungskräfte

Das Guthaben steht allen Führungskräften mit unbefristeten, befristeten oder Teilzeitverträgen zur Verfügung.

Im Falle einer Neueinstellung oder Ernennung eines leitenden Angestellten im Laufe des Jahres, unabhängig davon, ob es sich um einen unbefristeten oder einen befristeten Arbeitsvertrag handelt, wird das Guthaben anteilig auf der Grundlage der im Jahr geleisteten Arbeitsmonate berechnet.

Dabei wird der Anteil, der fünfzehn (15) Tage oder mehr beträgt, als voller Monat betrachtet. Der von der Kündigungsentschädigung abgedeckte Zeitraum führt nicht zur Gewährung des Welfare-Guthabens für die entsprechenden Monate.

Kehrt eine Führungskraft infolge einer Neueinstellung im Laufe des Jahres in den Dienst zurück, wird das entsprechende Guthaben anteilig auf der Grundlage des Einstellungsdatums angerechnet.

Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Jahres, aus welchem Grund auch immer, kann der Angestellte , der sein Guthaben noch nicht ganz oder nur teilweise verbraucht hat, dieses nicht mehr in Anspruch nehmen; umgekehrt kann das Unternehmen, wenn der Angestellte den vollen Betrag verbraucht hat, diesen für die im Laufe des Jahres nicht geleisteten Dienstmonate nicht zurückfordern.

Verwaltungs verfahren

Die Unternehmen tragen keine Verwaltungslasten, da das vertragliche Welfare-Guthaben ab dem 1. Januar eines jeden Jahres automatisch in die Plattform CFMT für jede Führungskraft hochgeladen wird. Der leitende Angestellte kann das Guthaben ab dem 15. Januar verwenden. Die Zahlung der beantragten Dienstleistung durch das Unternehmen, muss auf der Gehaltsabrechnung des Angestellten gemäß den geltenden Vorschriften ausgewiesen werden. Die Führungskräfte können die Zuteilung des Welfare-Guthabens fristgebunden, während des gesamten Jahres 2024 und 2025 wählen.

Sollte ein leitender Angestellte Ende 2024 das im nationalen Tarifvertrag vorgesehene Welfare-Guthaben noch nicht ganz oder nur teilweise verbraucht haben, kann er/sie wählen, das Guthaben auf das folgende Jahr zu verschieben oder es in den Mario Negri Fond einzuzahlen. Liegt bis zum 31.12.2024 keine Mitteilung über die Verwendung des verbleibenden Betrags vor, wird dieser im Jahr 2025 wieder gutgeschrieben.

Hat der Verwalter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht das gesamte Guthaben verbraucht, wird dieses automatisch annulliert.

In Ermangelung einer Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem leitenden Angestellten und/oder einer entsprechenden Mitteilung durch den Angestellten selbst, wird das verbleibende Guthaben am 31.12.2025 in den Mario Negri Fond eingezahlt.

Erhöhung des Welfare-Guthabens

Der Arbeitgeber kann auf der Plattform CFMT auch Beträge gutschreiben, die über die vom nationalen Tarifvertrag festgelegten Mindestbeträge hinausgehen, und zwar durch Unterzeichnung einer spezifischen Firmenverordnung. Das zusätzliche Welfare-Guthaben kann von den Angestellten für die vertraglich vereinbarten Leistungen, die durch unter die Plattform CFMT angebotenen werden, in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus können Unternehmen im Rahmen der betrieblichen Welfareprogramme auch zusätzlich zu dem vertraglich festgelegten Welfare Guthabens weitere betriebliche Welfare-Dienste gemäss Art. 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (TUIR) (vor allem Reisen und Freizeit, Fahrkarten für den öffentlichen Nahverkehr für Mitarbeiter und Familienangehörige sowie Bildung und damit verbundene Beträge und Dienstleistungen für Familienangehörige) durch besondere Unternehmensreglement anbieten.

Welfare-Guthaben zur zusätzlichen Altersversorgung (Mario Negri Fonds)

Führungskräfte können ihr Welfare-Guthaben bis zu einem Höchstbetrag von Euro 5.000 pro Jahr, unterliegend einem Steuerabzug von 2%, ganz oder teilweise in den Mario Negri Fond einzahlen. Auf diese Summe muss der Arbeitgeber einen INPS-Solidaritätsbeitrag von 10% entrichten..

Welfare-Guthaben an die zusätzliche Gesundheitsversorgung

Die Führungskräfte können ihr Welfare-Guthaben ganz oder teilweise einer Krankenkasse zuweisen, die mit dem Fasdac ein Abkommen haben und auf der Plattform anwesenden sind und/oder kann das Guthaben der Krankenkasse Carlo de Lellis zugewiesen werden.

Sollte die Wahl auf die Krankenkasse Carlo de Lellis fallen, ist zu beachten, dass die in den vertraglichen Zahlungen an Fasdac enthaltene Pflegeversicherungsprämie derzeit Euro 206,60 beträgt und daher die Grenze der steuerlichen Absetzbarkeit für den Angestellten bei Euro 532,49 liegt.

Die Kanzlei steht Ihnen für weitere Fragen und Bedürfnisse sowie für die Ausarbeitung von ergänzenden betrieblichen Welfare-Leistungen zur Verfügung.

Mailand, 9. Januar 2024



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. LP Advisory übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.lp-advisory.com/de/privacy>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: info@lp-advisory.com.

© LP Advisory | Galleria del Corso 1, 20122 Mailand | +39 02 82001000

www.lp-advisory.com
